



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(21.6.1960) Nr. 35 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 35

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 21. Juni 1960.

Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bremischen Besoldungsgesetzes (Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1957 — Brem. Ges.-Bl. S. 115 — und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 13. Mai 1959 — Brem. Ges.-Bl. S. 59 —) zugehen und **bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Vorlage gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung als dringlich zu behandeln und sie zu beschließen.** Zu dem Entwurf gibt der Senat die folgende Begründung:

I

Allgemeines

Durch das Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 5. Mai 1960 sind die Bezüge der Bundesbeamten allgemein um sieben vom Hundert erhöht worden. Darüber hinaus wurden die Sätze des Ortszuschlags für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 und für Beamte mit zuschlagsberechtigenden Kindern weiter verbessert.

Diese allgemeinen Maßnahmen des Bundes geben Veranlassung, die Anpassung der Besoldung der bremischen Beamten an die der Bundesbeamten vorzusehen. Zugleich soll das Gesetz dazu dienen, das Bremische Besoldungsgesetz und die Bremischen Besoldungsordnungen zu bereinigen und die Einreihung der beamteten Fürsorger in die Besoldungsordnung A an die Regelungen anderer Länder anzupassen.

II

Zur Einzelregelung

1. Kapitel I des Entwurfs sieht zunächst die Erhöhung der Grundgehälter vor. Zur Vereinfachung der Gehaltsberechnung sind die Grundgehaltssätze neu festgesetzt worden. Die neuen Sätze ergeben sich aus der Anlage I des Entwurfs.

Die dem Entwurf als Anlage II beigelegte neue Ortszuschlagstabelle entspricht derjenigen des Bundes und sieht neben der Erhöhung um sieben vom Hundert eine weitere Verbesserung der Sätze der Tarifklasse IV und der Stufen 3 ff. vor. Durch Artikel 2 des Entwurfs wird die gemäß § 85 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes erforderliche Anpassung der Versorgungsbezüge sichergestellt.

2. In Kapitel II ist die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Gewährung von Tuberkulosehilfe vorgesehen, die auf Grund des § 21 Absatz 5 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (BGBl. I S. 513) auch in Bremen neu geregelt werden muß. Zur Beseitigung rechtlicher Zweifel wird in das Besoldungsgesetz ferner eine Ermächtigung aufgenommen, den Amtsvorstehern, die Dienstbezüge nach Kapitel I des Besoldungsgesetzes nicht erhalten, eine Entschädigung zu zahlen. Vorschriften des Bremischen Besoldungsgesetzes, die grundsätzlich vollzogen und damit gegenstandslos geworden sind, sollen gestrichen werden.

In der Besoldungsordnung A entfallen einige Amtsbezeichnungen, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ versehen waren und daher nicht mehr verliehen werden dürfen. Die Amtsbezeichnungen, insbesondere der Fürsorger, sollen zum Zwecke der anderweitigen Einreihung in die Besoldungsordnung A gestrichen werden. Die Änderung in der Besoldungsgruppe B 3 ergibt sich als Folge des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. März 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 25).

3. Kapitel III regelt die aus den vorgesehenen Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes und der Bremischen Besoldungsordnungen sich ergebende Überleitung und stellt dabei die Weiterzahlung bestimmter Ausgleichszulagen nach dem Wegfall der Überleitungsübersicht (Anlage IV zum Bremischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 16. Juli 1957 — Brem. Ges.-Bl. S. 115 —) sicher. Schließlich soll der Senat ermächtigt werden, die Neufassung des Bremischen Besoldungsgesetzes zu veröffentlichen.

4. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen (Deutscher Gewerkschaftsbund und Deutscher Beamtenbund) sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes an der Vorbereitung des Gesetzesentwurfs beteiligt worden.

5. Durch das Gesetz ergeben sich jährlich Mehraufwendungen in Höhe von acht Millionen DM. Die Deputation für Inneres wird sich am 22. Juni 1960 und die Finanzdeputation am 28. Juni 1960 mit dem Gesetzesentwurf befassen.

Der Senat verkündet hiermit das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Kapitel I

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Artikel 1

(1) Die Sätze des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen (§ 5 Absatz 1 und Anlage I des Bremischen Besoldungsgesetzes) werden durch die aus der Anlage I dieses Gesetzes sich ergebenden Sätze ersetzt.

(2) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage III des Bremischen Besoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in der Anlage II dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger, die die in § 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Dienstherren zu tragen haben, werden wie folgt erhöht:

1. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrunde liegt, durch Zugrundelegung des Grundgehaltes, der unwiderruflichen Stellenzulagen und des Ortszuschlages nach Artikel 1;
2. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung dieser Bezüge um sieben vom Hundert.

(2) Zu den Übergangsgehältern und Übergangsbezügen, die die in § 1 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Dienstherren nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der jeweiligen Fassung zu tragen haben, tritt an Stelle der bisher gewährten Zulage von fünf- und sechzig vom Hundert eine Zulage von zweiundsiebzig vom Hundert. Die Übergangsgehälter und Übergangsbezüge dürfen jedoch einschließlich der Erhöhung das nach Anwendung des Absatzes 1 sich ergebende Ruhegehalt nicht übersteigen.

Kapitel II

Änderung und Ergänzung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Artikel 3

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 115) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 13. Mai 1959 (Brem. Ges.-Bl. S. 59) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 30 erhält folgenden zweiten Absatz:

„(2) Im Rahmen des § 21 Absatz 5 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (BGBl. I S. 513) in der jeweiligen Fassung regelt der Senat durch Rechtsverordnung ferner die Gewährung von Tuberkulosehilfe. Er bestimmt insbesondere den anspruchsberechtigten Personenkreis, die Voraussetzungen für die Gewährung der Tuberkulosehilfe und deren Höhe. Neben oder an Stelle der Tuberkulosehilfe werden Beihilfen im Sinne des Absatzes 1 nicht gewährt.“

2. An die Stelle des § 33 tritt folgende Vorschrift:

„§ 33

Entschädigung der Amtsvorsteher

Amtsvorsteher, denen Dienstbezüge nach Kapitel I dieses Gesetzes nicht zustehen, erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung. Das Nähere regelt die Senatskommission für das Personalwesen im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen.“

3. Kapitel II, III und § 34 werden gestrichen.

Artikel 4

(1) Die Bremische Besoldungsordnung A (Anlage I zum Bremischen Besoldungsgesetz in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 13. Mai 1959 — Brem. Ges.-Bl. S. 59 —) wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen:

- a) in der Besoldungsgruppe 2
die Worte „Aufseher“,
„Hafenaufseher“,
„Schlachthofaufseher“,
- b) in der Besoldungsgruppe 3
das Wort „Hafenbüroverwalter“,
- c) in der Besoldungsgruppe 6
die Worte „Laboratoriumsassistent — k. w. —, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7“,
- d) in der Besoldungsgruppe 8
die Worte „Fürsorger“,
„Fürsorger — k. w. —“,
- e) in der Besoldungsgruppe 9
die Worte „Inspektor beim Jugendamt“,
„Oberfürsorger“,
- f) in der Besoldungsgruppe 10
die Worte „Berufsvormund“,
„Leitende Oberfürsorgerin“,
- g) in der Besoldungsgruppe 13
die Worte „Regierungs- und Polizeirat — k. w. —“,
„Sparkassendirektor — k. w. —, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16 und B 2“,
- h) in der Besoldungsgruppe 14 a
die Worte „Sozialgerichtsrat — als ständiger Vertreter des Sozialgerichtsdirektors — k. w. —“,
- i) in der Besoldungsgruppe 16
die Worte „Sparkassendirektor — k. w. —, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15 und B 2“.

2. Es werden eingefügt:

- a) in der Besoldungsgruppe 9 — Bremen —
das Wort „Sozialinspektor“,
- b) in der Besoldungsgruppe 9 — Bremerhaven —
die Worte „Sozialinspektor — k. w. —“,
- c) in der Besoldungsgruppe 10 — Bremen —
das Wort „Sozialoberinspektor“,
- d) in der Besoldungsgruppe 11 — Bremen —
das Wort „Sozialamtmann“.

3. In der Besoldungsgruppe 2 wird das Wort „Maschinist“ ersetzt durch die Worte „Maschinist — k. w. —“.

(2) In der Besoldungsgruppe 3 der Bremischen Besoldungsordnung B (Anlage II zum Bremischen Besoldungsgesetz in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 13. Mai 1959 — Brem. Ges.-Bl. S. 59 —) werden die Worte „Präsident des Verwaltungsgerichtshofes“ ersetzt durch das Wort „Oberverwaltungsgerichtspräsident“.

Kapitel III

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 5

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten, deren Amtsbezeichnung oder Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen sich durch dieses Gesetz ändert, sind wie folgt überzuleiten:

Die Beamten der Besoldungsgruppe	führen die Amts- bezeichnung	treten über in die Besoldungs- gruppe
A 2		
Aufseher Hafenaufseher Schlachthofaufseher	} Oberamtsgehilfe	—
A 8		
Fürsorger	Sozialinspektor	A 9

A 9 — Bremen —		
Inspektor beim Jugendamt	Sozialinspektor	—
Oberfürsorger	Sozialoberinspektor	A 10
A 10 — Bremen —		
Leitende Oberfürsorgerin	Sozialamtmann	A 11
B 3		
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes	Oberverwaltungsgerichtspräsident	—

(2) Bei der Überleitung wird das Besoldungsdienstalter der Beamten für die neue Besoldungsgruppe mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nach §§ 7 und 8 des Bremischen Besoldungsgesetzes festgesetzt.

Artikel 6

Die Versorgungsbezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger, die die in § 1 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Dienstherren zu tragen haben, werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an unter Berücksichtigung des Artikels 4 Ziffer 2 bemessen. Artikel 5 Absatz 1 gilt entsprechend; an Stelle des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt der Tag vor dem Eintritt des Versorgungsfalles. Das Besoldungsdienstalter wird bei der Überleitung

1. in die Besoldungsgruppe A 10 nicht geändert,
2. in die Besoldungsgruppe A 9 um zwei Jahre, in die Besoldungsgruppe A 11 um vier Jahre hinausgeschoben.

Artikel 7

Die den Beamten am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den ergänzenden Bestimmungen der Nummern 2, 24 und 38 der Überleitungsübersicht zur Bremischen Besoldungsordnung A (Anlage IV zum Bremischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 16. Juli 1957 — Brem. Ges.-Bl. S. 115 —) gewährten unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Zulagen werden in der bisherigen Höhe weitergewährt.

Artikel 8

Der Senat wird ermächtigt, die unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 13. Mai 1959 (Brem. Ges.-Bl. S. 59) und durch dieses Gesetz sich ergebende Fassung des Bremischen Besoldungsgesetzes zu veröffentlichen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Artikel 9

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Anlage II (zu Art. 1 Absatz 2)

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 bei einem kinder- zuschlagsberech- tigenden Kind
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 7	S	214	268	284
		A	182	230	245
		B	150	192	205
I b	A 15 bis A 16 B 2 bis B 6	S	167	216	232
		A	140	184	199
		B	113	152	165
II	A 10 a bis A 14 a	S	135	178	194
		A	114	151	166
		B	93	124	137
III	A 7 bis A 10	S	109	145	161
		A	91	123	138
		B	73	101	114
IV	A 1 bis A 6	S	98	129	145
		A	82	110	125
		B	66	91	104

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 22 DM,
in Ortsklasse A um je 20 DM,
in Ortsklasse B um je 17 DM;

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 29 DM,
in Ortsklasse A um je 27 DM,
in Ortsklasse B um je 23 DM.

Sätze des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen der Besoldungsordnung A und B
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Tarif- klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Dienst- alters- zulage
A 1		289	300	311	322	333	344	355	366	377	—	—	—	—	11
A 2		300	311	322	333	344	355	366	377	388	399	—	—	—	11
A 3	IV	311	322	333	344	355	366	377	388	399	410	—	—	—	11
A 4		322	333	344	355	366	377	388	399	410	421	—	—	—	11
A 5		343	354	365	376	387	398	409	420	431	442	453	—	—	11
A 6		370	385	400	415	430	445	460	475	490	505	520	—	—	15
A 7		420	440	460	480	500	520	540	560	580	600	620	—	—	20
A 8		460	482	504	526	548	570	592	614	636	658	680	—	—	22
A 9	III	479	502	525	548	571	594	617	640	663	686	709	732	755	23
A 10		524	552	580	608	636	664	692	720	748	776	804	832	860	28
A 10 a		538	569	600	631	662	693	724	755	786	817	848	879	910	31
A 10 b		579	612	645	678	711	744	777	810	843	876	909	942	975	33
A 11		639	672	705	738	771	804	836	870	903	936	969	1002	1035	33
A 11 a	II	668	704	740	776	812	848	884	920	956	992	1028	1064	1100	36
A 12		706	743	780	817	854	891	928	965	1002	1039	1076	1113	1150	37
A 13		791	828	865	902	939	976	1013	1050	1087	1124	1161	1198	1235	37
A 13 a		796	838	880	922	964	1006	1048	1090	1132	1174	1216	1258	1300	42
A 13 b		791	828	865	902	939	976	1013	1050	1242	1289	1336	1383	1430	37/47
A 14		866	913	960	1007	1054	1101	1148	1195	1242	1289	1336	1383	1430	47
A 14 a		868	919	970	1021	1072	1123	1174	1225	1276	1327	1378	1429	1480	51
A 15		983	1034	1085	1136	1187	1238	1289	1340	1391	1442	1493	1544	1595	51
A 15 a	I b	1072	1125	1178	1231	1286	1339	1392	1445	1498	1551	1604	1657	1710	53
A 16		1128	1189	1250	1311	1372	1433	1494	1555	1616	1677	1738	1799	1860	61
B 2		1915	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B 3		2060	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B 4	I b	2210	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B 5		2355	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B 6		2505	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B 7	I a	2650	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A 5 Fußnote 2:
322 — 333 — 344 — 355 — 366 — 377

A 5 Fußnote 4:
a) 268
b) 289
311

A 6 Fußnote 4: 22
A 9 Fußnote 1: 43
A 10 a Fußnote 1: 43
A 12 Fußnote 1: 27
A 12 Fußnote 2: 85
A 13 Fußnote 1: 43
A 13 a Fußnote 1: 37
A 15 Fußnote 1: 85

— soweit unwiderruflich —